

## Erklärung der Sorgeberechtigten

gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Jugendliche, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen (auch im Rahmen eines Schulpraktikums), dürfen dieses erst dann tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilgenommen haben. In dieser Belehrung wird auch das Thema „akute Krankheiten“ angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind, dazu gehören u. a.

- Durchfälle, d. h. mehr als zwei nicht geformte Stuhlgänge evtl. mit krampfartigen Bauchschmerzen,
- Übelkeit, Erbrechen
- Fieber
- gelbe Augen- oder Hautverfärbung als Zeichen einer Leberentzündung
- entzündliche Hauterkrankungen oder eine Entzündung am Fingernagel oder Nagelbett.

Ich, \_\_\_\_\_, die / der Sorgeberechtigte von

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

erkläre hiermit, dass ich die schriftliche Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG gelesen und verstanden habe und mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt sind.

Sollten Krankheitsanzeichen nach § 42 Abs. 1 und 2 nach Aufnahme der Tätigkeit auftreten, verpflichte ich mich, diese dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der / des Sorgeberechtigten